

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

hier: Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes (sogenannte „Zweitwohnungen“) für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Nutzung einer Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg untersagt. Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in einer solchen Nebenwohnung aufhalten, haben ihren Aufenthalt dort unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des 04.04.2020, zu beenden.**
- 2. Von dem in Ziffer 1) genannten Verbot sind Personen ausgenommen, die im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg über eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes verfügen.**

- 3. Abweichend von Ziffer 1) ist die Nutzung einer Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes weiter erlaubt, wenn für die Nutzung der Nebenwohnung ein triftiger Grund angeführt werden kann. Ein solcher triftiger Grund liegt vor, wenn**
- a) die Nebenwohnung aus zwingenden beruflichen Gründen genutzt wird,**
 - b) Verwandte ersten Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,**
 - c) eine Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen (Eltern, Kinder) in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,**
 - d) in der Nebenwohnung eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorgenommen wird, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden oder**
 - e) an der Nebenwohnung zwingend notwendige und unaufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind.**

Aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen kann im Einzelfall bei dem Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot nach Ziffer 1) beantragt werden.

- 4. Das Verbot nach Ziffer 1) tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 03.04.2020, 12:00 Uhr, und gilt zunächst bis einschließlich 19.04.2020.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 Halbsatz 1 dieser Vorschrift trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach Satz 2 Halbsatz 2 dieser Vorschrift kann die Behörde insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG.

Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich dabei nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) richten, sondern kann auch – soweit erforderlich – gegenüber anderen Personen angeordnet werden.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Eine Übertragung der Erkrankung erfolgt in der Bevölkerung hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion. Theoretisch denkbar und wohl auch möglich sind daneben andere Übertragungswege, z. B. eine Schmierinfektion oder eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. SARS-COV-2 Steckbrief, veröffentlicht unter www.rki.de; letzter Zugriff: 01.04.2020).

Im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg müssen aktuell bereits zahlreiche Kranke festgestellt werden. Es wurden, Stand 01.04.2020, 14:00 Uhr, insgesamt 66 SARS-CoV-2-Fälle bestätigt.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Ziel ist es, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes nicht nur die Ansteckung Einzelner zu vermeiden und vor allem vulnerable Gruppen zu schützen. Es gilt darüber hinaus zu verhindern, dass die Gesundheitsversorgung im Lande Hessen sowie im Landkreis Waldeck-Frankenberg nicht durch zahlreiche zur gleichen Zeit auftretende schwere Verläufe von COVID-19-Erkrankungen überlastet wird.

Für die stationären und teilstationären Gesundheitseinrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolationsbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Zwar sind insofern durch die Hessische Landesregierung mit der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus bereits umfangreiche Schutzmaßnahmen erlassen worden, mit denen die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 im Lande Hessen verlangsamt werden soll und so ggf. Belastungsspitzen im Gesundheitssystem vermieden werden können. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse des Landkreises Waldeck-Frankenberg, insbesondere seiner touristischen Prägung mit einer Vielzahl von Ferien-/Nebenwohnungen, steht jedoch zu befürchten, dass die vom Ordnungsgeber getroffenen Maßnahmen zumindest für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg alleine nicht ausreichend sein werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit der im Landkreis Waldeck-Frankenberg lebenden, d.h. der mit einem sogenannten „Erstwohnsitz“ ansässigen Wohnbevölkerung auszusprechen, die Nutzung von Nebenwohnungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorübergehend zu untersagen. Aufgrund der derzeit weitgehend ungebremsen Ausbreitung der Krankheit COVID-19 durch pandemische Ausbreitung des Infektionsvirus besteht die realistische Befürchtung, dass die medizinische Versorgung vor Ort an Kapazitätsgrenzen stoßen kann. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der krankenhausärztlichen (Intensiv-)Versorgung, die bei schweren Krankheitsverläufen dringend erforderlich ist.

Für die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten ist es im Lande Hessen regelmäßig ohne entscheidende Bedeutung, wie viele Menschen sich saisonal innerhalb einer bestimmten Gebietskörperschaft/eines bestimmten Versorgungsgebietes tatsächlich aufhalten. Als für die Krankenhausplanung maßgebliche strukturelle Kennzahl gilt vielmehr die in der jeweiligen Gebietskörperschaft/im jeweiligen Versorgungsgebiet mit „Erstwohnsitz“ lebende Bevölkerung. Nutzer von Nebenwohnungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes wären mithin im Ernstfall auf medizinische Kapazitäten angewiesen, die für sie nicht geplant sind und welche einer großen Zahl vor Ort erkrankter Personen aufgrund der möglicherweise notwendigen (intensiv-)medizinischen Behandlung nicht mehr gewachsen wären.

Um eine solche Überlastung der bestehenden medizinischen Infrastruktur vor Ort zu vermeiden, ist es daher notwendig, den Aufenthalt all derer, die über eine

Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes verfügen und die nicht zugleich mit Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gemeldet sind, zu verhindern oder zu beenden. Dementsprechend ist weiter zu verfügen, dass sich Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in einer Nebenwohnung im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg aufhalten, ihren Aufenthalt dort unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des 04.04.2020, zu beenden haben.

Die Sicherung der Leistungskapazität medizinischer Versorgung hängt maßgeblich davon ab, dass sich nicht eine weitere Anzahl auswärtig ansässiger Personen im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg aufhält. Dabei ist dieser Aspekt nicht individuell zu betrachten, sondern als genereller Maßstab unabhängig von der nicht bekannten tatsächlichen Anzahl hier aufhältlicher „Zweitwohnungsinhaber“ zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung dieses generellen Maßstabs ist davon auszugehen, dass sich eine nicht unbeachtliche Anzahl solcher „Zweitwohnungsbesitzer“ hier bereits tatsächlich aufhält oder zumindest plant, sich demnächst hier in einer Nebenwohnung aufzuhalten. Die Osterferien stehen an. Aufgrund der touristischen Prägung des Landkreises Waldeck-Frankenberg gibt es insbesondere im Upland sowie rund um Edersee, Twistesee und Diemelsee eine Vielzahl von Ferienwohnungen, die als Nebenwohnung genutzt werden. Allein im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde Willingen (Upland) stehen (zum Stand: 31.12.2019) den 6115 Hauptwohnsitzen insgesamt 959 Nebenwohnsitze gegenüber.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen vom Verbot nach Ziffer 1) vorzusehen, sofern sich die Betroffenen auf einen in Ziffer 3) benannten triftigen Grund für die Nutzung der Nebenwohnung berufen können. Aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen können im Einzelfall auf Antrag hin weitere Ausnahmen vom Verbot erteilt werden.

Mit den so vorgesehenen Ausnahmetatbeständen steht die Allgemeinverfügung nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Ihre Anordnung erfolgt in Abwägung mit dem privaten Interesse, im Landkreis Waldeck-Frankenberg gelegene Nebenwohnungen ohne behördlich angeordnete Beschränkungen nutzen zu können. Mit Blick auf das überragende Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) hat die Sicherung der Leistungskapazität medizinischer

Versorgung jedoch Priorität vor etwaigen Individualinteressen Einzelner. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass den von dieser Verfügung Betroffenen eine weitere Wohnung, nämlich ihre Hauptwohnung, zur Verfügung steht.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr ist das Verbot gemäß Ziffer 1) dieser Allgemeinverfügung unverzüglich mit Wirkung ab dem 03.04.2020, 12:00 Uhr, in Kraft zu setzen. Die Untersagung ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Eine Nichtbeachtung dieser sofort vollziehbaren Verfügung stellt eine Straftat dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Korbach, den 02.04.2020

Frese
Erster Kreisbeigeordneter